



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias Koch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Besoldungsanpassung Versorgungsempfänger

1. Woraus stützt sich die Rechtsauffassung der Landesregierung, dass eine Ungleichbehandlung der aktiven Beamtinnen und Beamten gegenüber den Versorgungsempfängern bei der Gewährung von Einmalzahlung rechtlich zulässig ist?

Antwort:

Die Regelung des § 80 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG), die in Umsetzung des auch für die Beamtenversorgung geltenden Alimentationsgrundsatzes eine konkretisierende rechtliche Leitlinie beinhaltet, bedingt nicht, dass jedwede Änderung im Besoldungsrecht inhaltsgleich in die Beamtenversorgung zu übernehmen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht im anderen Zusammenhang festgestellt hat, kommt dem Gesetzgeber insgesamt ein Gestaltungsspielraum zu.

Vom Wortlaut knüpft dazu § 80 SHBeamtVG an den Begriff der Dienstbezüge an, der in § 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) definiert ist.

Bei der Frage, ob eine Einmalzahlung auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt werden soll, sind daher im Rahmen des Gestaltungsspielraums sachliche Erwägungen zu treffen, die die öffentlichen Belange, wie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Defizitobergrenze und die Gesichtspunkte der Alimentation im Kontext der allg. wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung, wie auch der Anpassung der gesetzlichen Renten (West), berücksichtigen. Zusammenfassend ist die Landesregierung der Auffassung, dass im Hinblick auf die vorgesehenen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge eine Übertragung der

Regelung der Einmalzahlung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht zwingend geboten ist.

2. Welche Haushaltsbelastung würde sich den in den Jahren 2013, 2014 und 2016 ergeben, wenn die vorgesehenen Einmalzahlungen auch den Versorgungsempfängern gewährt würden?

Antwort:

Die Belastung des Landeshaushalts wird zunächst durch die Höhe der Einmalzahlung determiniert. Nachstehend sind die Daten gegliedert nach einer vollen betragsmäßigen Übertragung und bei einer Übertragung unter Anwendung eines einheitlichen Ruhegehaltssatzes von 70 % dargestellt:

Jahr	Höhe der Einmalzahlung		Haushaltsbelastung	
	100 %	70 %	100 %	70 %
2013	360 €	252 €	3.623 T€	2.536 T€
2014	600 €	420 €	6.039 T€	4.227 T€
2016	360 €	252 €	3.623 T€	2.536 T€